

Gemeinsame Stellungnahme der Liga der freien Wohlfahrtspflege und der LAG WfbM in Sachsen zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BABAbgAnpG)

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege und die LAG WfbM in Sachsen beraten und vertreten die Interessen von 60 Werkstätten mit mehr als 16.000 beschäftigten Menschen mit Behinderungen.

Der Entwurf des BABAbgAnpG ist uns erst über die Stellungnahmen einzelner Bundesverbände zur Kenntnis gelangt. Deren Aussagen entsprechen in Teilen nicht unserer Auffassung und berücksichtigen nicht die Realität der Werkstätten in Sachsen. Ferner findet die Verknüpfung zwischen der Erhöhung des Ausbildungsgeldes in EV/ BBB und der Entgeltsituation im Arbeitsbereich eine unzureichende Betrachtung.

Laut § 125 SGB III (Art 1 Nr. 13 BABAbgAnpG - E) ist ab 01. August 2019 im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und bei vergleichbaren Maßnahmen anderer Leistungsanbieter ein Ausbildungsgeld in Höhe von 117 Euro monatlich vorgesehen. Derzeit beträgt das Ausbildungsgeld im Eingangsverfahren und im ersten Jahr des Berufsbildungsbereichs 67 Euro, im zweiten Jahr 80 Euro im Monat.

Dies hat auch Auswirkung auf den Arbeitsbereich einer WfbM: Nach § 221 Abs. 2 SGB IX setzt sich das Arbeitsentgelt zusammen aus einem Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag. Der Grundbetrag ist an alle Werkstattbeschäftigten in der Höhe einheitlich zu zahlen. Die Werkstatt ist nicht berechtigt schon den Grundbetrag nach der individuellen Leistungsfähigkeit zu staffeln. Das Grundentgelt im Arbeitsbereich der WfbM ist in der Höhe des zuletzt gezahlten Ausbildungsgeldes nach den Vorschriften der Bundesagentur für Arbeit zu zahlen.

Die mit der Änderung des § 125 SGB III verbundene Erhöhung des Grundbetrages auf 117 Euro zum 01.08.2019 ist ohne eine betriebswirtschaftliche Betrachtung jedoch aus fachpolitischer Sicht nicht sinnvoll, weil sie über die Folgewirkung keine Verbesserungen, sondern erhebliche negative Verwerfungen für die Entgeltstruktur im Arbeitsbereich der WfbM in Sachsen mit sich bringt. Nach § 12 Abs. 5 WVO ist das Grundentgelt im Arbeitsbereich der WfbM an § 125 Abs. 2 SGB III gekoppelt, muss jedoch, im Unterschied zum Ausbildungsgeld, durch die Menschen mit Behinderung selbst erwirtschaftet werden.

Es stellt sich vor diesem Hintergrund für viele der sächsischen Werkstätten die Frage, in wieweit der Gesetzgeber Risiken der wirtschaftlichen Führbarkeit von Werkstätten billigend in Kauf nimmt, weil bestenfalls nicht die Höhe, sondern lediglich die Art der Verteilung des Entgeltes betroffen ist, andernfalls jedoch deutlich steigende Erwartungen an die Ertragslage von WfbM normiert werden, um überhaupt die im Entwurf vorgesehenen Grundentgelte erwirtschaften zu können.

Für die Verwendung von Erträgen aus Werkstatttätigkeit gelten ebenso enge Grenzen wie für die Verwendung von vereinbarten Leistungsvergütungen. Eine Quersubventionierung von Arbeitsentgelten aus Leistungsvergütungen der Kostenträger ist ausgeschlossen. Praktisch erhält kein Werkstattbeschäftigter im Arbeitsbereich auf Grundlage des im Entwurf vorgesehenen höheren Ausbildungsgeldes mehr Entgelt, ABER: Bei einem geschätzten durchschnittlichen Entgelt (ohne Arbeitsförderungsgeld) in Höhe von derzeit 90 bis 130 Euro monatlich in Sachsen ist eine Anhebung des Grundentgeltes auf 117 Euro nur in wenigen Werkstätten leistbar und hätte mehrere Folgewirkungen:

1. Ein Steigerungsbetrag -zu dem die WfbM verpflichtet ist- wird überwiegend entfallen müssen, damit ist ein leistungsangemessener Zuschlag obsolet. Sehr stark



LAG WfbM

Landesarbeitsgemeinschaft
Werkstätten für behinderte Menschen e.V.

leistungsgeminderte Beschäftigte werden künftig zwar finanziell besser gestellt, ihr gesteigertes Entgelt muss jedoch im Gegenzug durch Mehrleistung anderer Beschäftigter mit dann sinkenden Entgelten kompensiert werden. Das Prinzip der differenzierten Entlohnung nach § 221 Abs. 2 SGB IX wird damit ausgehebelt.

2. Ein monetärer Anreiz für die Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen oder bei anderen Leistungsanbietern entfällt damit. Die Förderung von Übergängen ist künftig nur noch ausschließlich intrinsisch motivierbar.
3. Die Werkstatt ist in der Akquise nur noch rein ertragsorientiert auf Aufträge mit höherer Gewinnaussicht angewiesen, sofern diese überhaupt bestehen. Besteht die Ertragslage in Sachsen auf bestehendem Niveau in unmittelbarer Leistungskonkurrenz etwa zu osteuropäischen Anbietern von Auftragsarbeiten fort, werden WfbM in ihrer wirtschaftlichen Führbarkeit bedroht sein.
4. Die WfbM sind gezwungen, auf ein breites Angebot von Arbeitsangeboten gem. § 5 Abs. 1 WVO entsprechend der Eignung und Neigung der Menschen mit Behinderung zu verzichten.
5. Die WfbM müssen bei der Aufnahme von Menschen mit Behinderungen in Sachsen zunehmend an vom Bundesgesetzgeber willkürlich festgelegte wirtschaftliche Erwartungshaltungen berücksichtigen.

Die Regelung in Art 1 Nr. 13 BABAbgAnpG ist in der Gesamtbetrachtung daher zum Nachteil der sächsischen Werkstätten und hat keinen erkennbaren Mehrwert für die Beschäftigten im Arbeitsbereich. Vielmehr gefährdet sie die wirtschaftliche Führbarkeit von Werkstätten und stellt insbesondere die Aufnahme von Menschen mit multiplen und schweren Beeinträchtigungen in Frage.

Im Interesse einer nachhaltigen Verbesserung der Einkommenssituation aller vollzeitbeschäftigten Menschen mit Behinderungen in WfbM, sollte perspektivisch eine Entlohnung aus Steuermitteln erfolgen, die soziale Transferleistungen etwa aus der Sozialhilfe weitgehend überflüssig macht.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege und die LAG WfbM Sachsen unterstützen daher das Anliegen das Finanzierungssystem der Werkstattentgelte grundsätzlich zu reformieren.

Dresden/ Chemnitz, 07.03.2019



Matthias Mitzscherlich, Vorsitzender Liga Sachsen



Jacqueline Drechsler, Geschäftsführerin LAG WfbM Sachsen



LAG WfbM

Landesarbeitsgemeinschaft
Werkstätten für behinderte Menschen e.V.